

SGV-Newsletter 45 / Oktober 2010

VERBAND ST. GALLER VOLKSSCHULTRÄGER, Lukasstrasse 17, 9008 St. Gallen // www.sgv-sg.ch

Sehr geehrte SGV-Mitglieder

Nachfolgend finden Sie einige wichtige Informationen

Verfassungsinitiative "Freie Schulwahl auf der Oberstufe"	<p>Der Kantonsrat hat in der Septembersession die Volksinitiative "Freie Schulwahl auf der Oberstufe" beraten. Der SGV hatte Gelegenheit, seine Sicht der vorberatenden Kommission des Kantonsrates darzulegen. Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmbürgern die Initiative abzulehnen. Die Initiative wird am 13. Februar 2011 dem Stimmbürger vorgelegt. Der SGV hat zu Ihren Händen eine Stellungnahme/Argumentarium verfasst. Sie finden dieses auf unserer Homepage (www.sgv-sg.ch unter Aktuell / Diverses) oder unter folgendem Link: http://www.sgv-sg.ch/cimages/freie%20schulwahl%20september%202010%20folien%20a4.pdf Das Dokument ist auch diesem Newsletter beigelegt.</p>
Das Amt für Gemeinden schreibt	<p>Wie ist die CO2-Abgabe-Rückverteilung zu verbuchen?</p> <p>Die Rückverteilung durch den Bund erfolgt ohne Auflagen und Zweckbindungen. Die Kontierung lautet somit: 96.440 Anteile an Bundeseinnahmen Bei Gemeinden, welche den Kontenrahmen des Bildungsdepartements (siehe Handbuch Rechnungswesen, 1.01a Funktionale Gliederung Schulgemeinden) anwenden, lautet die Kontierung wie folgt: 97.440 Anteile an Bundeseinnahmen</p>
Das Amt für Soziales schreibt	<p>Bewilligungspflicht für Schülerhorte?</p> <p>Ist die Schulge Trägerschaft des Schülerhorts bedarf es keiner Bewilligung durch das Amt für Soziales (abgekürzt AfSO). Die Aufsichtspflicht liegt dann beim Schulträger. Dies ist auch dann so, wenn ein Verein im Auftrag des Schulträgers einen Schülerhort betreibt. Allerdings muss dann eine entsprechende Leistungsvereinbarung zwischen Schulträger und Verein vorliegen. Gleiches gilt für die Einheitsgemeinde, wobei die Zuordnung innerhalb der Verwaltung bei der Schule liegen muss.</p> <p>Spielgruppen sind im Kanton St.Gallen (und auch anderen Kantonen) von der Bewilligungspflicht ausgenommen, da der Zweck dieser keine familienergänzende Kinderbetreuung ist. Ziel von Spielgruppen ist, Kinder im Vorkindergartenalter zur Förderung der sozialen Kompetenz mit gleichaltrigen Kindern in Kontakt zu bringen. Gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Spielgruppengruppenleiterinnen-Verbands trifft sich eine konstante Gruppe von sechs bis zehn Kindern ab drei Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten regelmässig zum Spielen. Betreut werden die Kinder zwei bis drei Stunden ein- bis zweimal wöchentlich durch eine ausgebildete Spielgruppenleiterin. Die Zuständigkeit für Spielgruppen liegt bei der jeweiligen Standortgemeinde.</p>
SGV-Forum Wattwil	<p>Das nächste SGV-Forum findet statt am: Donnerstag, 18. November 2010, 17.15 Uhr, Thurpark Wattwil Thema: Datenschutz / Urheberrecht, ein Jahr nach in Kraft treten des Gesetzes.</p>

Mit freundlichen Grüssen
Für den SGV-Vorstand
Für die Geschäftsstelle

Thomas Rüegg, Präsident
Klaus Polenz